

pressum, especially in living sections, desirous of ascertaining where and whence was the error.

I am now convinced that Sollas's membrane does not occur in this sponge during life, the collars being always separated: on the other hand it is found with perfect regularity in any but the most successful paraffin-sections; it is always associated with change in form of the cell.

Therefore, as Vosmaer and Pekelharing have stated for *Spongilla*, the membrane is also in *S. compressum* only the result of unsuccessful preparation. On the other hand their suggestion at p. 50 as to a delusion in focussing is unnecessary; in certain conditions of preservation the structure is precisely that figured by Sollas and Dendy. The union of collars I described in the living *S. raphanus* is probably a phenomenon of suffocation, it never occurs in *S. compressum*.

Details and drawings will appear in the Quarterly Journal of Microscopical Science.

March 28. 1894.

II. Mittheilungen aus Museen, Instituten etc.

1. Deutsche Zoologische Gesellschaft.

Statuten der Deutschen Zoologischen Gesellschaft
(nach den Beschlüssen der Versammlung vom 9. April 1894).

§ 1.

Die »Deutsche Zoologische Gesellschaft« ist eine Vereinigung auf dem Gebiete der Zoologie thätiger Forscher, welche den Zweck verfolgt, die zoologische Wissenschaft zu fördern, die gemeinsamen Interessen zu wahren und die persönlichen Beziehungen der Mitglieder zu pflegen.

§ 2.

Diesen Zweck sucht sie zu erreichen

- a) durch jährlich einmal stattfindende Versammlungen zur Abhaltung von Vorträgen und Demonstrationen, zur Erstattung von Referaten und zur Besprechung und Feststellung gemeinsam in Angriff zu nehmender Aufgaben,
- b) durch Veröffentlichung von Berichten und anderen, in ihrem Umfange vom Stande der Mittel der Gesellschaft abhängigen gemeinsamen Arbeiten.

§ 3.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind ordentliche und außerordentliche.

Ordentliches Mitglied kann Jeder werden, der als Forscher in irgend einem Zweige der Zoologie hervorgetreten ist.

Außerordentliches Mitglied kann jeder Freund der Zoologie und der Bestrebungen der Gesellschaft werden, auch wenn er sich nicht als Forscher bethätigt hat. Die außerordentlichen Mitglieder haben in allen Angelegenheiten der Gesellschaft nur berathende Stimme.

§ 4.

Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt der Schriftführer entgegen. Von der erfolgten Aufnahme durch den Vorstand macht er dem Betreffenden Mittheilung. Der Vorstand entscheidet in zweifelhaften Fällen, ob die Bedingungen zur Aufnahme erfüllt sind.

§ 5.

Jedes Mitglied zahlt zu Anfang des Geschäftsjahres, welches mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März endet, einen Jahresbeitrag von zehn Mark an die Casse der Gesellschaft.

Die Jahresbeiträge können durch eine einmalige Bezahlung von einhundert Mark abgelöst werden.

Wer im Laufe eines Geschäftsjahres eintritt, zahlt den vollen Jahresbeitrag.

§ 6.

Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt auf Erklärung an den Schriftführer oder durch Verweigerung der Beitragszahlung.

§ 7.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem Vorstande versehen. Derselbe besteht aus:

- 1) einem Vorsitzenden, welcher in den Versammlungen den Vorsitz führt und die Oberleitung der Geschäfte hat,
- 2) drei stellvertretenden Vorsitzenden, welche in schwierigen und zweifelhaften Fällen der Geschäftsführung gemeinsam mit den beiden anderen Vorstandsmitgliedern durch einfache Stimmenmehrheit entscheiden.
- 3) einem Schriftführer, welcher die laufenden Geschäfte besorgt und die Casse der Gesellschaft führt. Derselbe wird nach Ermessen des Vorstandes honoriert.

§ 8.

Die Amtsdauer des Vorstandes erstreckt sich auf zwei Jahre. Während ihrer Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder werden vom Vorstande auf die Restzeit der Amtsdauer durch Zuwahl ersetzt.

§ 9.

Der Schriftführer ist unbeschränkt wieder wählbar. Der Vorsitzende kann nach Ablauf seiner Amtszeit während der nächsten zwei Wahlperioden nicht wieder Vorsitzender sein.

§ 10.

Die Wahl des Vorstandes geschieht durch Zettelabstimmung der ordentlichen Mitglieder. Die Aufforderung zu derselben sowie der Vorschlag des Vorstandes für das Amt des Schriftführers haben rechtzeitig durch den Vorstand zu erfolgen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß jedes Mitglied bis zum 31. December seinen Wahlzettel an den Vorsitzenden einsendet. Dieser Wahlzettel muß enthalten: 1) vier Namen für die Ämter des Vorsitzenden und seiner drei Stellvertreter; 2) einen Namen für das Amt des Schriftführers. Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer unter 1) die meisten Stimmen erhalten hat, während diejenigen, auf welche nächst jenem die meisten Stimmen gefallen sind, zum ersten resp. zweiten und dritten stellvertretenden Vorsitzenden gewählt sind.

Zettel, welche nach dem 31. December eingehen, sind ungültig.

Das Wahlergebnis stellt der Vorsitzende in Gegenwart eines Notars fest; es wird von demselben unter Angabe der Stimmenzahlen im Vereinsorgan bekannt gemacht.

§ 11.

Die Jahres-Versammlung beschließt über Ort und Zeit der nächstjährigen Versammlung. In Ausnahmefällen, wenn unüberwindliche Hindernisse das Stattfinden der Versammlung an dem von der vorjährigen Versammlung beschlossenen Orte oder zu der von ihr festgesetzten Zeit unmöglich machen, kann der Vorstand Beides bestimmen.

Die Vorbereitung der Versammlungen und die Einladung zu denselben besorgt der Vorstand. Derselbe bestimmt auch die Dauer der Versammlungen.

Über jede Versammlung wird ein Bericht veröffentlicht. Von diesem erhält jedes Mitglied ein Exemplar unentgeltlich.

§ 12.

Die Jahresbeiträge dienen zunächst zur Bestreitung der Unkosten, welche aus den in den vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Geschäften erwachsen.

Das Übrige wird auf Antrag des Vorstandes und nach Beschluß der Jahres-Versammlung im Sinne des § 2, unter b verwendet.

§ 13.

Der Rechnungsabschluß des Geschäftsjahres wird von dem Schriftführer der Jahres-Versammlung vorgelegt, welche auf Grund der Prüfung der Rechnung durch zwei von ihr ernannte Revisoren Beschluß faßt.

§ 14.

Als Organ für alle geschäftlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft dient der »Zoologische Anzeiger«.

§ 15.

Anträge auf Abänderung der Statuten müssen mindestens zwei Monate vor der Jahres-Versammlung eingebracht und spätestens einen Monat vor der Jahres-Versammlung den Mitgliedern besonders bekannt gemacht werden. Zur Annahme solcher Anträge ist $\frac{2}{3}$ -Majorität der Anwesenden erforderlich.

§ 16.

Wird ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, so ist derselbe vom Vorsitzenden zur schriftlichen Abstimmung zu bringen. Die Auflösung ist beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder dafür stimmen. Die darauf folgende letzte Jahres-Versammlung entscheidet über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

2. Biologische Anstalt auf Helgoland.

Diejenigen Herren Zoologen, die im laufenden Jahre auf der Anstalt arbeiten wollen, werden gebeten sich möglichst umgehend wegen der Erlangung eines Arbeitsplatzes an den Unterzeichneten zu wenden, da bereits mehrere Anmeldungen vorliegen und die Zahl der Plätze beschränkt ist. Ich erinnere daran, daß die Benutzung eines Arbeitsplatzes im Allgemeinen kostenfrei ist, jedoch hat jeder Inhaber eines Platzes für eine Nutzungszeit bis zu drei Monaten eine Zuwendung an die Bibliothek im Werthe von mindestens zehn Mark zu machen. Die Verleihung erfolgt in der Regel auf vorläufig vier Wochen.

Helgoland, im April 1894.

Der Director:
Heincke.

3. Zoological Society of London.

17th April, 1894. — Mr. Sclater made some remarks on the possibility of breeding the African Mud-fish (*Protopterus*) in the Society's Gardens, and called attention to a recently published paragraph in »Le Movement Géographique« in which some account was given of the phenomena of reproduction of this Mud-fish, as observed by the French missionaries on Lake Tanganyika. — Professor Karl von Bardeleben, of Jena, read a paper on the

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Zoologischer Anzeiger](#)

Jahr/Year: 1894

Band/Volume: [17](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [1. Deutsche Zoologische Gesellschaft 168-171](#)